



Allianz  **Travel**

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Allianz Travel

Kollektive Corporate Travel Versicherung

Ausgabe November 2020

Kundeninformationen nach VVG

Die folgende Kundeninformation gibt einen kurzen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Versicherungspolice und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Travel genannt, mit Sitz am Richtplatz 1, 8304 Wallisellen. Bei der Reiserechtsschutzversicherungskomponente ist der Versicherer die CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, mit Sitz an der Neuen Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Mustername mit Sitz an der Musterstrasse Musterstrassennummer, Muster-PLZ Musterort.

Welche Risiken sind versichert und was umfasst der Versicherungsschutz?

Die durch den jeweiligen Versicherungsvertrag gedeckten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Versicherungskomponenten:

Annullierungskosten

– Übernahme der von der versicherten Person geschuldeten Annullierungskosten bei Annullierung der gebuchten Geschäftsreise aufgrund von schwerer Krankheit, schweren Unfalls, Tod oder eines anderen in den AVB als versichert aufgeführten Ereignisses. Bei verspätetem Reiseantritt aufgrund eines versicherten Ereignisses erfolgt anstelle der vorhergehenden Leistungen die Übernahme der zusätzlichen Reisekosten sowie des nicht genutzten Teils des Aufenthalts (max. bis zur Höhe der Annullierungskosten).

Medizinische Assistance

– Organisation und Kostenübernahme für die Überführung ins nächstgelegene Krankenhaus, die medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort, die Extra-Rückreise ohne medizinische Begleitung an den Wohnort, die Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder oder die Besuchsreise an das Krankenbett infolge schwerer Krankheit, schweren Unfalls, Schwangerschaftskomplikationen oder unerwarteter Verschlimmerung einer chronischen Krankheit.

Reise Assistance

– Organisation und Kostenübernahme für die Extra-Rückreise, die temporäre Rückreise oder die Weiterreise der versicherten Person infolge schwerer Krankheit, schweren Unfalls, Tod, Schwangerschaftskomplikationen oder unerwarteter Verschlimmerung einer chronischen Krankheit einer mitreisenden Person, einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person nahesteht, der Stellvertretung am Arbeitsplatz oder eines anderen in den AVB als versichert aufgeführten Ereignisses.

Assistance im Todesfall

– Organisation und Kostenübernahme der Kremation ausserhalb des Wohnstaates und der Rückführung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Bei Beerdigung vor Ort erfolgt anstelle der vorhergehenden Leistungen die Kostenübernahme für die Unterkunft von versicherten mitreisenden Personen.

Such- und Bergungskosten

– Übernahme von Such- und Bergungskosten, wenn die versicherte Person während der Geschäftsreise im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss.

Leistungen bei Entführung

– Kostenübernahme der Hin- und Rückreise für höchstens zwei der versicherten Person nahestehende Personen an den Ort der Entführung. Übernahme der Kosten für die der versicherten Person von behördlichen Stellen in Rechnung gestellten Krisenberatungsleistungen aufgrund des oben genannten Ereignisses.

Heilungskosten im Ausland

– Übernahme von Heilungskosten für notfallmässige medizinische Interventionen zur Behandlung von Krankheiten oder Unfällen der versicherten Person während der Geschäftsreise im Ausland. Die Versicherung versteht sich als Nachgangversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen. Diese Deckung gilt nur für Personen bis zum vollendeten 81. Lebensjahr.

Kontoschutz

– Übernahme von durch Dritte auf einer Geschäftsreise verursachten Vermögensschäden infolge missbräuchlicher Verwendung eines versicherten Kontos, einer versicherten Karte oder eines versicherten mobilen Endgerätes, sofern der Schaden nicht anderweitig erstattet wird.

Flugverspätung

– Übernahme der anfallenden Mehrkosten für Hotel, Umbuchung oder Telefonate, bei Verpassen eines Anschlussflugs aufgrund einer Verspätung von mindestens drei Stunden durch das ausschliessliche Verschulden des ersten Luftfahrtunternehmens.

Reisegepäck

– Entschädigung für von der versicherten Person für den persönlichen Bedarf auf Geschäftsreisen mitgeführte Gegenstände einschliesslich der mitgeführten Hilfsmittel zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit, die während der Geschäftsreise gestohlen, geraubt, beschädigt oder zerstört werden, bzw. einem Transportunternehmen zur Beförderung übergebene Gegenstände, die während der Beförderung durch das Transportunternehmen verloren gehen oder beschädigt werden.

Schutz mobiler Endgeräte

– Entschädigung für von der versicherten Person für den persönlichen Bedarf und/oder zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit auf Geschäftsreisen mitgeführten mobilen Endgeräte (Mobiltelefone, Tablets und Notebooks), die während der Geschäftsreise gestohlen, geraubt, beschädigt oder zerstört werden.

Mietfahrzeug-Selbstbehaltsschluss (CDW)

– Kostenübernahme des von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Selbstbehaltsschlusses aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug.

Unfallkapital

– Kostenübernahme im Falle von Invalidität oder im Todesfall infolge eines Unfalls.

Reiseprivathaftpflicht

– Kostenübernahme infolge Personen- und Sachschäden die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmung gegen die versicherte Person während der Geschäftsreise erhoben werden.

Pannen- und Unfallhilfe

– Organisation und Kostenübernahme von Pannenhilfe, Abschleppen oder Bergung infolge Panne oder Unfalls eines von der versicherten Person während der Geschäftsreise gelenkten Motorfahrzeugs.

Reiserechtsschutz

– Übernahme von Rechtsschutzleistungen ausschliesslich im Zusammenhang mit Geschäftsreisen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsvertrages gewährt die Allianz Travel den mit dem Antrag definierten und auf der Versicherungspolice bezeichneten Personen Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht. Die versicherten Personen ergeben sich grundsätzlich jeweils aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer grundsätzlich weltweit. Vorbehalten bleiben örtliche Einschränkungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten sowie dem Versicherungsschutz entgegenstehende Wirtschafts- oder Handelssanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen „Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

Alle Versicherungskomponenten

- Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.
- Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - Suizid oder versuchter Suizid;
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
 - Teilnahme an Wettfahrten, Trainings und sonstigen Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken;
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wesentlich einer Gefahr aussetzt, beispielsweise Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 m, Canyoning, Bungee-Jumping, Paragliding sowie Klettern, Bergsteigen und Bergtouren ab einer Höhe von 5'000 m, Teilnahme an Expeditionen usw.;
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
 - Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.

- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien, ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierungskosten, Ziffer II B: Medizinische Assistance, Ziffer II C: Reise Assistance und Ziffer II G: Heilungskosten im Ausland ausdrücklich als versichert definiert.
- Nicht versichert sind Ereignisse in Ländern oder Regionen, für welche die Schweizer Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, das Bundesamt für Gesundheit BAG, die Weltgesundheitsorganisation WHO) von einer Reisedurchführung im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits abgeraten haben.
- Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Anordnungen, z. B. Flughafenschliessung/Luftraumschliessung, Strassensperrungen, Quarantänemassnahmen (ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierungskosten und Ziffer II C: Reise Assistance ausdrücklich als versichert definiert), polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.

Annullierungskosten

- Es besteht insbesondere kein Versicherungsschutz bei „schlechtem Heilungsverlauf“, u. a. also für Krankheiten oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Vertragsabschlusses bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.
- Es besteht kein Versicherungsschutz für Reiseabsagen durch das Reiseunternehmen, behördliche Anordnungen (ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierungskosten ausdrücklich als versichert definiert), nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestelltes und belegtes versichertes Ereignis.
- Es besteht kein Versicherungsschutz, sofern die Annullierung den Umständen nach wegen einer psychischen Reaktion auf eine Gesundheitsgefährdung, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe zurückzuführen ist oder aufgrund der Befürchtung von Unruhen, Kriegsergebnissen, Terrorakten oder infolge Aviophobie (Flugangst) erfolgt ist.

Medizinische Assistance

- Es besteht insbesondere dann kein Leistungsanspruch, wenn die Allianz Travel-Notrufzentrale den Leistungen vorgängig nicht zugestimmt hat.
- Es besteht kein Versicherungsschutz für ambulante oder stationäre Behandlungen sowie für Verpflegungskosten, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden.
- Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.

Reise Assistance

- Es besteht insbesondere dann kein Leistungsanspruch, wenn die Allianz Travel-Notrufzentrale den Leistungen vorgängig nicht zugestimmt hat.
- Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das verantwortliche Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt.
- Es besteht kein Versicherungsschutz für Verpflegungskosten, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden.
- Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.

Assistance im Todesfall

- Es besteht insbesondere dann kein Leistungsanspruch, wenn die Allianz Travel-Notrufzentrale den Leistungen vorgängig nicht zugestimmt hat.

Leistungen bei Entführung

- Es besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, welche die versicherte Person grobfahrlässig herbeigeführt hat oder wenn die versicherte Person versucht, den Versicherer zu täuschen.

Heilungskosten im Ausland

- Es besteht insbesondere kein Leistungsanspruch für Unfälle und Krankheiten, die bei Vertragsabschluss bereits bestanden haben, sowie damit verbundene Folgen, Komplikationen, Verschlimmerungen oder Rückfälle sowie bei chronischen und sich wiederholenden Krankheiten, unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Vertragsabschluss bereits bekannt waren.
- Es besteht kein Versicherungsschutz, für Unfälle und Krankheiten, die während einer Geschäftsreise auftreten, die entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung des Heimatlandes der versicherten Person oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination angetreten wurde.

Kontoschutz

- Es besteht insbesondere kein Leistungsanspruch für Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung von Debit-, Kredit- oder Kundenkarten, mobilen Endgeräten oder PIN, TAN, sonstigen Identifikations- oder Legitimationsdaten, einer digitalen Signatur oder echten Inhaber- oder Legitimationspapieren verursacht werden, die bereits vor Antragstellung in den Besitz eines Dritten gelangt sind bzw. dieser davon Kenntnis erlangt hat oder der versicherten Person abhandengekommen sind.

Flugverspätung

- Es besteht insbesondere dann kein Leistungsanspruch, wenn das Luftfahrtunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt.
- Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn die versicherte Person für die Verspätung selbst verantwortlich ist.

Reisegepäck

- Es besteht insbesondere kein Leistungsanspruch für Schäden, die zurückzuführen sind auf die Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person, das Zurücklassen oder Abstellen von Gegenständen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person oder das Verlegen, Verlieren und Liegenlassen.

Schutz mobiler Endgeräte

- Es besteht insbesondere kein Leistungsanspruch für Schäden, die zurückzuführen sind auf die Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person, unsachgemässe Handhabung oder sonstige zweckentfremdete Verwendung oder das Verlegen, Verlieren, Liegenlassen, Vergessen oder sonstiges Abhandenkommen.

Mietfahrzeug-Selbstbhaltsausschluss (CDW)

- Es besteht insbesondere kein Leistungsanspruch für Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers.
- Es besteht kein Leistungsanspruch für Schäden, die in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Vermieter stehen.
- Es besteht kein Leistungsanspruch für Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht.

Unfallkapital

- Es besteht kein Versicherungsschutz für Folgen der Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, die versicherte Person wird als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt.

Reiseprivathaftpflicht

- Es besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungsspflicht.

Pannen- und Unfallhilfe

- Es besteht insbesondere dann kein Leistungsanspruch, wenn die Allianz Travel-Notrufzentrale den Leistungen vorgängig nicht zugestimmt hat bzw. die Pannenhilfe oder das Abschleppen nicht durch die Allianz Travel-Notrufzentrale organisiert worden ist.

Welche Pflichten haben Versicherungsnehmerin und versicherte Personen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem VVG:

Alle Versicherungskomponenten

- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann; bei Schäden aufgrund von Krankheit oder Unfall hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Travel von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Travel die Leistungen verweigern oder kürzen.

Annullierungskosten

- Bei Eintritt des versicherten Ereignisses ist unverzüglich die gebuchte Leistung beim Reiseunternehmen oder Vermieter/Kursanbieter zu annullieren und danach der Schadenfall der Allianz Travel schriftlich und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen (vgl. AVB Ziffer II A 6) anzuzeigen (Kontaktadresse vgl. AVB Ziffer I 13).

Medizinische Assistance / Reise Assistance / Assistance im Todesfall / Pannen- und Unfallhilfe

- Bei Eintritt des versicherten Ereignisses ist unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale zu informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einzuholen. Die Allianz Travel-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung: Telefon +41 44 283 34 25, Telefax +41 44 283 33 33. Gleiches gilt für die Zusage zu Behandlungen in der Privatabteilung im Rahmen der Deckung Heilungskosten im Ausland.

Such- und Bergungskosten / Leistungen bei Entführung / Heilungskosten im Ausland / Kontoschutz / Flugverspätung / Reisegepäck / Schutz mobiler Endgeräte / Mietfahrzeug-Selbstbhaltsausschluss (CDW) / Unfallkapital / Reiseprivathaftpflicht

- Bei Eintritt des versicherten Ereignisses ist der Schadenfall der Allianz Travel unverzüglich schriftlich und unter Beilage der jeweils in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten aufgeführten erforderlichen Unterlagen anzuzeigen (Kontaktadresse vgl. AVB Ziffer I 13).

Reisegepäck / Schutz mobiler Endgeräte

- Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen (bei Diebstahl und Raub durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle, bei Beschädigung durch das Transportunternehmen, den verantwortlichen Dritten oder die Reise- bzw. Hotelleitung, bei Verlust oder verspäteter Ablieferung durch das zuständige Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs). Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen.

Reiserechtsschutz

- Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich dem CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich, Telefon +41 58 358 09 09, Telefax +41 58 358 09 10, capoffice@cap.ch, Referenz Z75.1.685.643, zu melden.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Die Prämienhöhe wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungspolice hervor.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungspolice aufgeführt.

Wie behandelt Allianz Travel Daten?

Bei der Bearbeitung von Personendaten, die eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit bildet, beachtet Allianz Travel das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt Allianz Travel via Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch Allianz Travel bearbeiteten Personendaten umfassen die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der versicherungsnehmenden bzw. versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer/-innen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet Allianz Travel Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der Allianz Travel teilweise durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist Allianz Travel auf die konzerninterne wie auch -externe Weitergabe von Daten angewiesen.

Allianz Travel bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Daten von der Allianz Travel bearbeitet werden, können gemäss DSG Auskunft darüber verlangen, welche Daten Allianz Travel von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung inkorrektur Daten zu verlangen.

Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponenten	Versicherungsleistungen	Max. Versicherungssumme	
A Annullierungskosten	Übernahme der Annullierungskosten bei Annullierung der Geschäftsreise oder Übernahme der zusätzlichen Reisekosten bei verspätetem Reiseantritt.	pro Ereignis	gemäss Police
B Medizinische Assistance	Organisation und Kostenübernahme der Überführung ins nächstgelegene Krankenhaus, der Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort, der Extra-Rückreise ohne medizinische Begleitung, der Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder oder der Besuchsreise an das Krankenbett. Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.	pro Ereignis	unbegrenzt
C Reise Assistance	Organisation und Kostenübernahme der Extra-Rückreise, der temporären Rückreise oder der Weiterreise. Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.	pro Ereignis	unbegrenzt
D Assistance im Todesfall	Organisation und Kostenübernahme der Kremation und der Rückführung des Sarges oder der Urne oder Kostenübernahme für eine Unterkunft von versicherten mitreisenden Personen bei Beerdigung vor Ort.	pro Ereignis	unbegrenzt
E Such- und Bergungskosten	Übernahme der Such- und Bergungskosten im Ausland.	pro Ereignis	CHF 30'000.–
F Leistungen bei Entführung	Kostenübernahme der Hin- und Rückreise der versicherten Person nahestehende Personen an den Ort der Entführung. Übernahme der Kosten für die der versicherten Person in Rechnung gestellten Krisenberatungsleistungen.	pro Ereignis	CHF 5'000.–
G Heilungskosten im Ausland	Übernahme der nicht durch die Kranken- oder Unfallversicherung gedeckten Heilungskosten für notfallmässige medizinische Interventionen während der Geschäftsreise im Ausland. Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.	pro Ereignis	gemäss Police
H Kontoschutz	Übernahme von durch Dritte auf einer Geschäftsreise verursachten Vermögensschäden.	pro Ereignis	CHF 2'000.–
J Flugverspätung	Übernahme der Mehrkosten für Hotel, Umbuchung und Telefonate.	pro Ereignis	gemäss Police
K1 Reisegepäck	Entschädigung für die von der versicherten Person für den persönlichen Bedarf auf Geschäftsreisen mitgeführten Gegenstände einschliesslich der mitgeführten Hilfsmittel zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit. Bei Diebstahl gilt ein Selbstbehalt von CHF 200.– pro Schadenfall. Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.	pro Ereignis	CHF 5'000.–
K2 Schutz mobiler Endgeräte	Entschädigung für von der versicherten Person für den persönlichen Bedarf und/oder zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit auf Geschäftsreisen mitgeführten mobilen Endgeräte.	pro Ereignis	gemäss Police
L Mietfahrzeug-Selbstbehaltsschluss (CDW)	Kostenübernahme des vertraglich geschuldeten Selbstbezalts aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug.	pro Ereignis	CHF 10'000.–
M Unfallkapital	Kostenübernahme im Falle von Invalidität oder im Todesfall.	pro Ereignis	gemäss Police
N Reiseprivathaftpflicht	Kostenübernahme aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmung gegen die versicherte Person während der Geschäftsreise.	pro Ereignis	gemäss Police
O Pannen- und Unfallhilfe	Organisation und Kostenübernahme von Pannenhilfe, Abschleppen und Bergung eines Motorfahrzeugs. Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.	pro Ereignis	unbegrenzt
P Reiserechtsschutz	Übernahme von Rechtsschutzleistungen im Zusammenhang mit Geschäftsreisen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.	pro Fall Europa Welt	CHF 250'000.– CHF 50'000.–

Übersicht Serviceleistungen ohne Kostenübernahme

Q Servicekomponenten	Serviceleistungen
1 Vermittlungs- und Benachrichtigungsservice	Vermittlung von Krankenhäusern und Ärzten im Ausland sowie Benachrichtigung der Angehörigen und des Arbeitgebers.
2 Kostenvorschuss an ein Krankenhaus	Kostenvorschuss bei Hospitalisierung ausserhalb des Wohnstaats.
3 Home Care	Vermittlung von Telefonnummern von Handwerkern bei Notsituationen am Wohnort.

Kontaktadresse für Beschwerden

Allianz Travel
Beschwerdemanagement
Richtiplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Travel genannt, gewährt die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit dem/der Musternamen vereinbarten und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) aufgeführten Leistungen. Ergänzend gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

I	Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsbestandteile	6
II	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungsbestandteilen	8
A	Annullierungskosten	8
B	Medizinische Assistance	9
C	Reise Assistance	9
D	Assistance im Todesfall	10
E	Such- und Bergungskosten	11
F	Leistungen bei Entführung	11
G	Heilungskosten im Ausland	11
H	Kontoschutz	12
J	Flugverspätung	13
K1	Reisegepäck	13
K2	Schutz mobiler Endgeräte	14
L	Mietfahrzeug-Selbstbehaltsschluss (CDW)	15
M	Unfallkapital	15
N	Reiseprivathaftpflicht	16
O	Pannen- und Unfallhilfe	17
P	Reiserechtsschutz	18
III	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Servicebestandteilen	18
Q	Serviceleistungen ohne Kostenübernahme	18

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsbestandteile

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungsbestandteile gelten nur, sofern in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicebestandteilen nichts anderes vorgesehen ist.

1 Versicherte Personen

Versichert bzw. anspruchsberechtigt sind vertraglich fest angestellte Mitarbeitende der Versicherungsnehmerin, sofern sie in ungekündigtem Verhältnis oder in einem festen Mandatsverhältnis zur Versicherungsnehmerin stehen (nachstehend "versicherte Personen" genannt) sowie deren Ehegatten/-gattinnen oder Lebenspartner/-innen und/oder deren Kindern, welche sie während einer Geschäftsreise begleiten.

2 Versicherter Gegenstand

Versichert sind ausschliesslich Geschäftsreisen, die nicht länger als 365 Tage dauern. Bei einem längeren Aufenthalt erlischt die Versicherungsdeckung mit Ablauf dieser Frist.

3 Örtlicher Geltungsbereich

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicebestandteilen gilt die Versicherung weltweit.

4 Übernahme der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden der Versicherungsnehmerin zusammen mit der Versicherungspolice übergeben oder zugestellt. Mit der Unterschrift auf der Versicherungspolice bestätigt die Versicherungsnehmerin, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen erhalten, gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

5.1 Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.

5.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:

- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
- Suizid oder versuchter Suizid;
- Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
- Teilnahme an Wettfahrten, Trainings und sonstigen Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken;

- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wissentlich einer Gefahr aussetzt, beispielsweise Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 m, Canyoning, Bungee-Jumping, Paragliding sowie Klettern, Bergsteigen und Bergtouren ab einer Höhe von 5'000 m, Teilnahme an Expeditionen usw.;
- grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
- Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.

5.3 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.

5.4 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien, ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierungskosten, Ziffer II B: Medizinische Assistance, Ziffer II C: Reise Assistance und Ziffer II G: Heilungskosten im Ausland ausdrücklich als versichert definiert.

5.5 Nicht versichert sind Ereignisse in Ländern oder Regionen, für welche die Schweizer Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, das Bundesamt für Gesundheit BAG, die Weltgesundheitsorganisation WHO) von einer Reisedurchführung im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits abgeraten haben.

5.6 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Anordnungen, z. B. Flughafenschliessung/Lufttraumschliessung, Strassensperrungen, Quarantänemassnahmen (ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierungskosten und Ziffer II C: Reise Assistance ausdrücklich als versichert definiert), polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.

5.7 Nicht versichert sind Reisen, deren Zweck eine medizinische Behandlung ist.

5.8 Nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit einem Gutachter (Experte, Arzt usw.), welcher direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist.

5.9 Nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind und dem Versicherungsschutz entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht schweizerische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

5.10 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z. B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder polizeiliche Zwecke.

5.11 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen (ausser wie in den in Ziffer II F: Leistungen bei Entführung ausdrücklich als versichert definiert).

6 Pflichten im Schadenfall

6.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.

6.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Ziffer I 13 genannten Kontaktadresse).

6.3 Wenn der Schaden wegen einer Krankheit oder eines Unfalls eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Travel von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

- 6.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche Allianz Travel erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an Allianz Travel abtreten.
- 6.5 Die Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden

7 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Travel die Leistungen verweigern oder kürzen.

8 Definitionen

8.1 Nahestehende Personen

Nahestehende Personen sind:

- Angehörige (Ehegatte/-gattin, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister);
- Lebenspartner/-in sowie dessen/deren Eltern und Kinder;
- Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen;
- sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht.

8.2 Schweiz

Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

8.3 Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.

8.4 Geschäftsreise

Als Geschäftsreise gilt eine vorübergehende berufliche Abwesenheit vom Wohn- oder Arbeitsort, unter Ausschluss des Arbeitsweges, einschliesslich einer unmittelbar daran anschliessenden, dieser unmittelbar vorausgehenden bzw. diese nahtlos unterbrechenden Periode von maximal 14 Frei- oder Ferientagen am selben Ort. Wenn in den vorliegenden AVB von Reisen gesprochen wird, sind damit ausschliesslich Geschäftsreisen gemeint.

8.5 Reiseunternehmen

Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter/-vermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrags mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.

8.6 Öffentliche Verkehrsmittel

Als öffentliche Verkehrsmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Reiseticket zu lösen ist. Taxis, Mietwagen und Flugzeuge gelten nicht als öffentliche Verkehrsmittel.

8.7 Schwere Krankheit / schwerer Unfall

Krankheiten bzw. Unfälle gelten als schwer, wenn daraus eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit oder eine zwingende Reiseunfähigkeit resultiert.

8.8 Epidemie

Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als solche anerkannt ist.

8.9 Pandemie

Eine Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als Pandemie anerkannt ist.

8.10 Quarantäne

Obligatorische Freiheitsbeschränkung (einschliesslich angeordneter Isolation) mit dem Ziel, die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern, der eine versicherte Person ausgesetzt war.

8.11 Personenunfall

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

8.12 Motorfahrzeugunfall

Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis, aufgrund dessen die Weiterfahrt verunmöglicht wird oder gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse wie Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie Ein- und Versinken.

8.13 Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeugs infolge eines elektrischen oder mechanischen Defekts, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden Reifendefekt, Treibstoffmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder Tanken des falschen Treibstoffs gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.

8.14 Naturkatastrophe

Aussergewöhnlich schwerwiegendes Naturereignis, das unmittelbar und an dem vom Ereignis betroffenen Ort eine grössere Anzahl an Menschenleben fordert und verheerenden materiellen Schaden an der öffentlichen Infrastruktur verursacht.

8.15 Elementarschäden

Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden infolge von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen gelten nicht als Elementarschäden.

8.16 Behördliche Anordnung

Eine behördliche Anordnung ist die von einer Behörde (Bund, Kanton oder Gemeinde) an eine natürliche oder juristische Person gerichtete, öffentlich-rechtliche Weisung, ein bestimmtes Verhalten (Handlung, Duldung, Unterlassung) zu befolgen. Hierzu gehören beispielsweise Flughafenschliessungen/Luftraumschliessungen, Strassensperrungen, Quarantänemassnahmen, polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.

8.17 Geldwerte

Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

8.18 Mobile Endgeräte

Elektronische Geräte für mobile, netzunabhängige Daten-, Sprach- und Bildkommunikation und Navigation, die aufgrund ihrer Grösse und ihres Gewichts ohne grössere körperliche Anstrengung tragbar und somit mobil einsetzbar sind. Als mobile Endgeräte im Sinne dieser AVB gelten Mobiltelefone, Tablets und Notebooks.

9 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten

9.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt Allianz Travel ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrags. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.

9.2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Allianz Travel-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.

9.3 Erbringt Allianz Travel trotz eines vorhandenen Subsidiaritätsstatbestands Leistungen, gelten diese als Vorschuss und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegenüber den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an Allianz Travel ab.

9.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Ist Allianz Travel anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der Allianz Travel erhaltenen Entschädigung abzutreten.

10 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

11.1 Klagen gegen Allianz Travel können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

11.2 Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

12 Normenhierarchie

12.1 Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.

12.2 Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen, englischen und deutschen AVB gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

13 Kontaktadresse

Allianz Travel
Richtplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen
info.ch@allianz.com

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

A Annullierungskosten

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Buchung der Geschäftsreise und endet mit dem Antritt der versicherten Geschäftsreise. Als Reiseantritt gilt das Betreten des gebuchten Transportmittels beziehungsweise der Bezug der gebuchten Unterkunft, falls kein Transportmittel gebucht wurde.

3 Versicherte Ereignisse

3.1 Schwere Krankheit, schwerer Unfall, Tod, Schwangerschaftskomplikationen

3.1.1 Schwere Krankheit (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19), schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod einer der folgenden Personen, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung bzw. des Vertragsabschlusses eingetreten ist:

- der versicherten Person;
- der/die mitreisende Ehegatte/-gattin oder Lebenspartner/-in und/oder Kinder der versicherten Person;
- einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person nahesteht;
- der Stellvertretung am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.

3.1.2 Bei psychischen Krankheiten besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn

- ein Psychiater die Reise- und Arbeitsunfähigkeit bescheinigt und
- die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.

3.1.3 Bei chronischer Krankheit besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Geschäftsreise wegen einer ärztlich attestierten unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Vertragsabschlusses der Gesundheitszustand nachweisbar stabil und die Person reisefähig war.

3.2 Schwangerschaft

Bei Schwangerschaft der versicherten oder mitreisenden Person besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach der Reisebuchung bzw. nach dem Vertragsabschluss eingetreten ist und das Rückreisedatum über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Schwangerschaft nach der Reisebuchung bzw. nach Vertragsabschluss eingetreten ist und für den Reiseort eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.

3.3 Quarantäne

Wenn eine versicherte Person vor der Geschäftsreise auf Anordnung oder sonstige Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde, aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) ausgesetzt war, unter Quarantäne gestellt wird. Dies schliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt.

3.4 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort

Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wurde und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.

3.5 Verspätung oder Ausfall des öffentlichen Verkehrsmittels auf der Anreise

Wenn der Antritt der gebuchten Geschäftsreise verunmöglicht wird, weil das für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort verwendete öffentliche Verkehrsmittel sich verspätet oder ausfällt.

3.6 Ausfall des Fahrzeugs auf der Anreise infolge Panne oder Unfalls

Wenn während der direkten Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch eine Panne oder einen Unfall fahruntüchtig wird. Schlüssel- und Treibstoffpannen sind nicht versichert.

3.7 Streik

Wenn Streik (ausgenommen Streik durch das Reiseunternehmen bzw. dessen Leistungserbringer) die Durchführung der Geschäftsreise verunmöglicht.

3.8 Gefahren an der Reisedestination

Wenn Krieg, Terroranschläge oder Unruhen aller Art an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) von der Reisedurchführung abgeraten wird.

3.9 Naturkatastrophe

Wenn eine Naturkatastrophe an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährdet.

3.10 Diebstahl von Reisepass oder Identitätskarte

Wenn der versicherten Person unmittelbar vor der Abreise der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen und dadurch der Reiseantritt verunmöglicht wird. Hinweis: An verschiedenen Flughäfen befinden sich Notpassbüros.

3.11 Absage Geschäftstermin aufgrund Krankheit, Unfall oder Tod des Geschäftspartners

Wenn die versicherte Person die gebuchte Geschäftsreise aufgrund der Absage des geplanten Geschäftstermins durch den durch Krankheit, Unfall oder Tod verhinderten Geschäftspartner annulliert werden muss.

4 Versicherte Leistungen

4.1 Annullierungskosten

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reiseunternehmen annulliert, bezahlt Allianz Travel die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Der versicherten Person verrechnete Kosten für vor der erfolgten Annullierung getätigte Umbuchungen von Leistungen werden nur übernommen, wenn die betreffenden Umbuchungen auf ein gemäss Ziffer II A 3 versichertes Ereignis zurückzuführen sind. Keine Entschädigung wird entrichtet für Kosten, Gebühren oder Guthabenverminderungen infolge des Verlusts bzw. Verfalls von Flugmeilen, Preisgewinnen oder anderen Nutzungsrechten (Time-Sharing usw.).

4.2 Verspäteter Reiseantritt

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Geschäftsreise verspätet antritt, übernimmt Allianz Travel anstelle der Annullierungskosten maximal bis zu deren Höhe:

- die zusätzlichen Reisekosten, die durch die verspätete Abreise entstehen;
- die Kosten für den nicht genutzten Teil des Aufenthalts, anteilmässig zum versicherten Reisepreis (ohne Transportkosten); der Anreisetag gilt als genutzter Reisetag.

4.3 Schutz für Veranstaltungstickets, Kurs- und Seminargebühren oder Tagungen

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses im Rahmen einer Geschäftsreise gebuchte Veranstaltungen, Kurse, Seminare oder Tagungen annulliert, bezahlt Allianz Travel bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten.

4.4 Die Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

5.1 Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Vertragsabschlusses bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Vertragsabschlusses bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.

5.2 Wenn ein unter Ziffer II A 3.1 und II A 3.2 aufgeführtes Ereignis nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses mit Diagnose belegt wurde.

5.3 Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste. Zu den konkreten Umständen, unter denen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u. a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.

5.4 Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen, ausser wie in Ziffer II A 3.3 ausdrücklich als versichert definiert.

5.5 Nicht versichert sind Annullierungskosten, sofern die Annullierung den Umständen nach wegen einer psychischen Reaktion auf eine Gesundheitsgefährdung, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe zurückzuführen ist oder aufgrund der Befürchtung von Unruhen, Kriegsereignissen, Terrorakten oder infolge Aviophobie (Flugangst) erfolgt ist.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

- 6.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Leistung beim Reiseunternehmen oder Vermieter/Kursanbieter annullieren.
- 6.2 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 13):
- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden;
 - Annullierungskostenrechnung;
 - Buchungsbestätigung;
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeibericht usw.).

B Medizinische Assistance

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Ereignisse

Schwere Krankheit, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder unerwartete Verschlimmerung einer chronischen Krankheit
Wenn bei der versicherten Person während der Geschäftsreise eine schwere Krankheit (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19), ein schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder eine ärztlich attestierte unerwartete Verschlimmerung einer chronischen Krankheit eintritt.

3 Versicherte Leistungen

Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Bei den medizinischen Leistungen entscheiden alleine die Ärzte der Allianz Travel über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt der Massnahme. Die Allianz Travel-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 283 34 25
Telefax +41 44 283 33 33

Wenn die versicherte Person während einer Geschäftsreise aufgrund eines versicherten Ereignisses die gebuchte Geschäftsreise abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss, übernimmt Allianz Travel folgende Kosten:

- 3.1 Überführung ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus
Organisation und Kostenübernahme der Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus aufgrund eines entsprechenden medizinischen Befunds.
- 3.2 Medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort
Organisation und Kostenübernahme einer medizinisch betreuten Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person, falls medizinisch erforderlich.
- 3.3 Extra-Rückreise an den Wohnort ohne medizinische Begleitung
Organisation und Kostenübernahme einer Extra-Rückreise aufgrund eines medizinischen Befunds ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person.
- 3.4 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder
Organisation und Kostenübernahme für die Hin- und Rückreise einer Betreuungsperson (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse) für minderjährige Kinder, welche aufgrund einer Repatriierung oder Extra-Rückreise von beiden Elternteilen oder des einzig an der Geschäftsreise teilnehmenden Elternteils an den Wohnort der Geschäftsreise alleine fortsetzen oder zurückkehren müssten.
- 3.5 Austauschmitarbeiter/-in
Organisation und Kostenübernahme für die Hin- und Rückreise eines Austauschmitarbeiters/einer Austauschmitarbeiterin an den Arbeitsort (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse), wenn die versicherte Person im Ausland aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht mehr arbeitsfähig ist. Es werden keine weiteren Kosten entschädigt.

3.6 Besuchsreise

Organisation und Kostenübernahme einer Besuchsreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse, Mittelklassehotel) bis maximal CHF 5'000.– für höchstens zwei nahestehende Personen an das Krankenbett, falls die versicherte Person im Ausland mehr als sieben Tage hospitalisiert werden muss oder sich in einem lebensbedrohlichen gesundheitlichen Zustand befindet.

3.7 Nicht genutzter Teil der Geschäftsreise

Wenn die versicherte Person die Geschäftsreise aufgrund eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden die Kosten für den nicht genutzten Teil der Geschäftsreise anteilmässig zum versicherten Reisepreis zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf den Betrag der versicherten Annullierungskosten begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise sowie für die nicht genutzten, ursprünglich gebuchten Unterkunftsleistungen, sofern Allianz Travel die Kosten einer Ersatzunterkunft übernimmt.

3.8 Unvorhergesehene Auslagen

Übernahme der Mehrkosten bis insgesamt CHF 750.– pro versicherte Person, wenn im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxigebühren, Unterkunfts-, Telefonkosten usw.) anfallen. Zusätzliche Begrenzung der Entschädigung für Telefonkosten auf maximal CHF 200.– innerhalb dieser Limite.

3.9 Zusätzliche Kommunikationskosten bei verspäteter Rückreise

Übernahme zusätzlich entstandener Kommunikationskosten (Telefon/Datenpaket) bis zu maximal weiteren CHF 150.– pro Ereignis, wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Geschäftsreise verlängern muss.

4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

- 4.1 Wenn die Allianz Travel-Notrufzentrale den Leistungen nicht vorgängig zugestimmt hat.
- 4.2 Wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.
- 4.3 Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen.
- 4.4 Kosten für Verpflegung, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden.

5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

- 5.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II B 3).
- 5.2 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 13):
- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden;
 - Buchungsbestätigung;
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose);
 - Quittungen für unvorhergesehene Auslagen/Mehrkosten.

C Reise Assistance

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Ereignisse

- 2.1 Schwere Krankheit (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19), schwerer Unfall, Tod, Schwangerschaftskomplikationen oder unerwartete Verschlimmerung einer chronischen Krankheit während der Geschäftsreise:
- einer mitreisenden Person, die der versicherten Person nahesteht;
 - einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person nahesteht;
 - der Stellvertretung am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.

- 2.2 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort
Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wurde und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.
- 2.3 Quarantäne
Wenn eine versicherte Person während der Geschäftsreise auf Anordnung oder sonstige Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde, aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) ausgesetzt war, unter Quarantäne gestellt wird. Dies schliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt.
- 2.4 Beförderungsverweigerung auf der Weiter- bzw. Rückreise oder Verweigerung der Einreise wegen Erkrankungsverdachts
Wenn einer versicherten Person während der Geschäftsreise die Beförderung oder die Einreise aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person an einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) leidet, verweigert wird. Dies schliesst keine Verweigerungen ein, die darauf zurückzuführen sind, dass eine versicherte Person geltende Reise- und/oder Einreisevorschriften missachtet hat oder deren Einhaltung verweigert sowie Verweigerungen, die auf allgemeine Reise- bzw. Einreisebeschränkungen zurück zu führen sind.
- 2.5 Unruhen oder Naturkatastrophen
Wenn Unruhen oder Naturkatastrophen an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Geschäftsreise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden.
- 2.6 Kriegerische Ereignisse oder Terroranschläge
Wenn kriegerische Ereignisse oder Terroranschläge an der Reisedestination innerhalb 14 Tagen nach ihrem erstmaligen Auftreten nachweisbar die Durchführung der Geschäftsreise nicht mehr zumutbar erscheinen lassen oder das Leben der versicherten Person konkret gefährden.
- 2.7 Streik
Wenn Streik (ausgenommen Streik durch das Reiseunternehmen bzw. dessen Leistungserbringer) an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Geschäftsreise der versicherten Person verunmöglichen.
- 2.8 Auswirkungen von Dokumentendiebstahl
Wenn bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten (Pass, Identitätskarte, Reisetickets und Beherbergungsvoucher) die Fortsetzung der Geschäftsreise oder die Rückreise der versicherten Person in die Schweiz vorübergehend verunmöglicht wird.

3 Versicherte Leistungen

Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Die Allianz Travel-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 283 34 25
Telefax +41 44 283 33 33

Wenn die versicherte Person während einer Geschäftsreise aufgrund eines versicherten Ereignisses die gebuchte Geschäftsreise abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss, übernimmt Allianz Travel folgende Kosten:

- 3.1 Extra-Rückreise bei vorzeitigem Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise
Organisation und Kostenübernahme der Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse) an den Wohnort der versicherten Person beziehungsweise, sofern sinnvoll und zumutbar, die Transportkosten für die Fortführung der Geschäftsreise.
- 3.2 Temporäre Rückreise
Organisation und Kostenübernahme einer temporären Rückreise an den Wohnort der versicherten Person aufgrund eines Ereignisses gemäss Ziffer II C 2.1 oder II C 2.2. Die Auslagen für den nicht genutzten Teil der Geschäftsreise werden nicht erstattet.
- 3.3 Mehrkosten bei Dokumentendiebstahl
Organisation und Übernahme der Mehrkosten für den Aufenthalt (Hotel, Transportkosten vor Ort, Rückreisemehrkosten) bis maximal CHF 2'000.– pro Ereignis bei Diebstahl persönlicher Dokumente, welche eine Fortsetzung der Geschäftsreise oder die Rückreise in die Schweiz vorübergehend verunmöglichen. Die unverzügliche Meldung des Diebstahls bei der zuständigen Polizeidienststelle wird vorausgesetzt. Eine Entschädigung für weitere unvorhergesehene Auslagen entfällt.

- 3.4 Nicht genutzter Teil der Geschäftsreise
Wenn die versicherte Person die Geschäftsreise aufgrund eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden die Kosten für den nicht genutzten Teil der Geschäftsreise anteilmässig zum versicherten Reisepreis zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf den Betrag der versicherten Annullierungskosten begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise sowie für die nicht genutzten, ursprünglich gebuchten Unterkunftsleistungen, sofern Allianz Travel die Kosten einer Ersatzunterkunft übernimmt.
- 3.5 Unvorhergesehene Auslagen
Übernahme der Mehrkosten bis insgesamt CHF 750.– pro versicherte Person, wenn im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxibehöhen, Unterkunfts-, Telefonkosten usw.) anfallen. Zusätzliche Begrenzung der Entschädigung für Telefonkosten auf maximal CHF 200.– innerhalb dieser Limite.

4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

- 4.1 Wenn die Allianz Travel-Notrufzentrale den Leistungen nicht vorgängig zugestimmt hat.
- 4.2 Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abbrechen müsste. Zu den konkreten Umständen, unter denen die Reise abgesagt oder abgebrochen werden müsste, zählen u. a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 4.3 Wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.
- 4.4 Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen, ausser wie in Ziffer II C 2.3 ausdrücklich als versichert definiert.
- 4.5 Kosten für Verpflegung, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden.

5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

- 5.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II C 3).
- 5.2 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 13):
- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden;
 - Buchungsbestätigung;
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeibericht usw.);
 - Quittungen für unvorhergesehene Auslagen/Mehrkosten.

D Assistance im Todesfall

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versichertes Ereignis

Todesfall einer versicherten Person während der Geschäftsreise.

3 Versicherte Leistungen

Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Die Allianz Travel-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 283 34 25
Telefax +41 44 283 33 33

Wenn eine versicherte Person während der Geschäftsreise verstirbt, erbringt Allianz Travel eine der nachfolgenden Leistungen (Ziffer II D 3.1 oder II D 3.2):

- 3.1 Rückführung im Todesfall
Organisation und Übernahme der Kosten für die Kremation (inkl. Urne) ausserhalb des Wohnstaates oder für die Kosten eines Sarges gemäss den Mindestvorschriften des internationalen Abkommens über Leichenbeförderung (Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Kosten für die Rückführung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksargs ist ebenfalls gedeckt.
- 3.2 Mehrkosten der versicherten mitreisenden Personen bei Beerdigung vor Ort
Übernahme der Kosten für die Unterkunft versicherter mitreisender Personen am Ort der Beerdigung bis maximal CHF 300.– pro Ereignis. Es werden keine weiteren Kosten entschädigt.
- 3.3 Nicht genutzter Teil der Geschäftsreise
Wenn die versicherte Person während der Geschäftsreise verstirbt, werden die Kosten für den nicht genutzten Teil der Geschäftsreise anteilmässig zum versicherten Reisepreis zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf den Betrag der versicherten Annullierungskosten begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise.
- 4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

Wenn die Allianz Travel-Notrufzentrale den Leistungen nicht vorgängig zugestimmt hat.

- 5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 6)
- 5.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II D 3).
- 5.2 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 13):
 - Buchungsbestätigung;
 - Todesanzeige oder Todesurkunde;
 - Quittungen für Mehrkosten.

E Such- und Bergungskosten

- 1 Versicherungssumme
Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.
- 2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich
Die Versicherung gilt für Geschäftsreisen auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein.
- 3 Versichertes Ereignis
Wenn die versicherte Person während der Geschäftsreise im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss. Zur Unterstützung kann die Allianz Travel-Notrufzentrale rund um die Uhr kontaktiert werden (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet).
Telefon +41 44 283 34 25
Telefax +41 44 283 33 33
- 4 Versicherte Leistungen
Übernahme der notwendigen Such- und Bergungskosten.
- 5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 6)
- 5.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Travel schriftlich melden.
- 5.2 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 13):

- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose);
- Rechnung des Rettungsunternehmens.

F Leistungen bei Entführung

- 1 Versicherungssumme
Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.
- 2 Versichertes Ereignis
Wenn die versicherte Person während der Geschäftsreise Opfer einer Entführung wird.
- 3 Versicherte Leistungen
- 3.1 Reise nahestehender Personen an den Ort der Entführung
Kostenübernahme der Hin- und Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse, Mittelklassehotel) für höchstens zwei der versicherten Person nahestehende Personen an den Ort der Entführung. Leistungsanspruch besteht nur für die erstmalige Hin- und Rückreise, unabhängig von der Dauer und den Umständen der Entführung.
- 3.2 Kosten für Krisenberatung
Übernahme der Kosten für die der versicherten Person von behördlichen Stellen in Rechnung gestellte Krisenberatungsleistungen.
- 4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5)
Wenn die versicherte Person den Versicherungsfall grobfahrlässig herbeigeführt hat oder wenn die versicherte Person versucht, den Versicherer zu täuschen.
- 5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 6)
- 5.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Travel schriftlich melden.
- 5.2 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 13):
 - Nachweise für entstandene Kosten (z. B. Flugticket usw.);
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die die Entführung belegen.

G Heilungskosten im Ausland

- 1 Versicherungssumme
Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.
- 2 Versicherte Personen
Versichert sind Personen gemäss Ziffer I 1 bis zum vollendeten 81. Lebensjahr.
- 3 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich
- 3.1 Die Versicherung gilt für Geschäftsreisen auf der ganzen Welt, mit Ausnahme des Landes, in welchem die versicherte Person ihren Hauptwohnsitz oder ihre Hauptkrankenversicherung hat.
- 3.2 Die Kosten für Arzt- und Krankenhausbehandlungen werden im Ausland bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern die Krankheit oder der Unfall während der versicherten Zeit eingetreten ist.
- 4 Versicherte Ereignisse
Schwere Krankheit, schwerer Unfall
Wenn die versicherte Person während einer Geschäftsreise schwer erkrankt (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) oder schwer verunfallt und eine notfallmässige Behandlung angebracht ist.

- 5.1 Allianz Travel erbringt die Leistungen als Nachgangversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen der Schweiz (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für notfallmässige Krankenhausaufenthalte und notfallmässige ambulante Behandlungskosten, die diese nicht voll decken.
- 5.2 Übernahme der Kosten für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen im jeweiligen Aufenthaltsland, sofern die notfallmässige Behandlung von einem patentierten Arzt oder Zahnarzt bzw. von einer Person mit entsprechender Betriebsbewilligung angeordnet wird:
- Heilmassnahmen inklusive Medikamente;
 - Krankenhausaufenthalt;
 - Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktiker;
 - Miete medizinischer Hilfsmittel;
 - bei Unfall erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten usw.;
 - Reparatur oder Ersatz von medizinischen Hilfsmitteln, wenn diese durch einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt wurden;
 - Transport in das für die Behandlung geeignete nächstgelegene Krankenhaus;
 - Gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Routine-Kontrolluntersuchungen (maximal eine Kontrolluntersuchung pro Jahr);
 - Schmerzstillende Zahnbehandlungen (Notfallbehandlung, kein Zahnersatz) bis maximal CHF 3'000.–.
- 5.3 Für die Kostenübernahme einer notfallmässigen Behandlung bei einem stationären Aufenthalt in der Privatabteilung ist vorgängig die ausdrückliche Zustimmung der Ärzte der Allianz Travel-Notrufzentrale einzuholen. Die Allianz Travel-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 283 34 25
Telefax +41 44 283 33 33

- 5.4 Leistungsbegrenzung und Leistungsausschluss
- 5.4.1 Besteht keine Schweizer Kranken- und/oder Unfallversicherungsdeckung, vergütet Allianz Travel die Differenz zwischen den belegten Gesamtkosten von Krankenhausaufenthalt und ambulanter Behandlung und der Kostenübernahme durch den obligatorischen Teil einer Schweizer Kranken- und/oder Unfallversicherungsdeckung (jedoch max. in Höhe der Versicherungssumme). Leistungen werden nur erbracht, sofern die Kosten durch Krankheit und Unfall entstanden sind. Weitergehende Leistungen werden in diesem Fall nicht erbracht.
- 5.4.2 Allianz Travel übernimmt bei einem Unfall oder einer Krankheit die notfallmässigen Behandlungskosten ausschliesslich nur bis zu dem Zeitpunkt, ab dem nach alleiniger Einschätzung der Ärzte der Allianz Travel-Notrufzentrale die Repatriierung bzw. Rückreise der versicherten Person möglich ist.
- 5.4.3 Ohne vorgängige ausdrückliche Zustimmung der Ärzte der Allianz Travel-Notrufzentrale besteht kein Leistungsanspruch auf Übernahme bzw. Rückerstattung der Behandlungskosten in der Privatabteilung.
- 5.4.4 Die Zustimmung zur Behandlung in der Privatabteilung gemäss Ziffer II G 5.3 erteilen bzw. verweigern die Ärzte der Allianz Travel-Notrufzentrale nach eigenem Ermessen, unter Einbezug der lokalen medizinischen Bedingungen des jeweiligen Aufenthaltslandes und nach Abwägung der medizinischen Notwendigkeit bzw. Zumutbarkeit der durchzuführenden Behandlung. Lässt sich die versicherte Person trotz fehlender Zustimmung der Ärzte der Allianz Travel-Notrufzentrale bzw. deren ausdrücklicher Zuweisung in eine Allgemeinabteilung dennoch in einer Privatabteilung behandeln, geschieht dies unter alleiniger Verantwortung und auf Kosten der versicherten Person.

6 Kostengutsprache

- 6.1 Allianz Travel erteilt Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung sowie im Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw. und analoge Versicherungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren Hauptwohnsitz oder ihre Hauptkrankenversicherung hat) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Krankenhaus. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt usw.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort.
- 6.2 Die Kostengutsprache muss in jedem Fall bei der Allianz Travel-Notrufzentrale angefordert werden. Die Allianz Travel-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 283 34 25
Telefax +41 44 283 33 33

- 7.1 Unfälle und Krankheiten, die bei Vertragsabschluss bereits bestanden haben, sowie damit verbundene Folgen, Komplikationen, Verschlimmerungen oder Rückfälle, insbesondere auch bei chronischen und sich wiederholenden Krankheiten, unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Vertragsabschluss bereits bekannt waren oder nicht.
- 7.2 Unfälle und Krankheiten, die während einer Geschäftsreise auftreten, die entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung des Heimatlandes der versicherten Person oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination, durchgeführt wurde.
- 7.3 Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen (ausgenommen schmerzstillende Zahnbehandlungen).
- 7.4 Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Krankheiten.
- 7.5 Abklärungen und Behandlungen von Krebserkrankungen inklusive Kontrolluntersuchungen.
- 7.6 Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapotheken, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.
- 7.7 Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie damit verbundene Komplikationen und die Folgen von empfängnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen.
- 7.8 Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.
- 7.9 Unfälle beim Fallschirmspringen sowie beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten.
- 7.10 Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.
- 7.11 Selbstbehaltkosten respektive Franchisen der gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.) und eventueller Zusatzversicherungen.

8 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

- 8.1 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der Allianz Travel jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.
- 8.2 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Travel schriftlich melden.
- 8.3 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 13):
- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden;
 - Buchungsbestätigung;
 - Abrechnungen/Entscheide der gesetzlichen Sozialversicherungen der Schweiz (Krankenversicherung, Unfallversicherung) und der eventuellen Zusatzversicherung;
 - Arztbericht/detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose;
 - Rechnung/-en über Arzt- und/oder Krankenhaus- sowie Arzneikosten (inkl. dazugehörige Rezepte).

H Kontoschutz

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht weltweit ausschliesslich für sich auf Geschäftsreisen ereignende und gemäss Ziffer II H 3 versicherte Ereignisse.

3 Versicherte Ereignisse

Versichert sind auf der Geschäftsreise der versicherten Person durch

- missbräuchliche Handlungen auf einem versicherten Konto,
- missbräuchliche Verwendung einer versicherten Karte oder
- missbräuchliche Verwendung eines versicherten mobilen Endgerätes

durch Dritte verursachte Vermögensschäden der versicherten Person, die nicht anderweitig erstattet werden. Ein Missbrauch liegt vor, wenn der Dritte zu der Handlung weder selbst berechtigt noch von der versicherten Person beauftragt oder bevollmächtigt ist.

Versichert ist der im Schadenfall aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von der versicherten Person selbst zu tragende Schaden, soweit das kontoführende Geldinstitut, der Kartenvertragspartner, der Netzanbieter bzw. der Anbieter anderer Bezahlssysteme es schriftlich abgelehnt hat, den missbräuchlich verfügbaren Betrag ganz oder teilweise zu erstatten.

4 Versicherte Sachen

Versichert sind:

- alle privaten Kontoverbindungen, die eine versicherte Person zu Geldinstituten in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im Grenzgebiet bis 50 km Luftlinie ab Schweizer Grenze unterhält;
 - alle Privat- und Firmenkarten, die von einem Kartenvertragspartner in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im Grenzgebiet bis 50 km Luftlinie ab Schweizer Grenze auf den Namen der versicherten Person ausgestellt sind;
 - alle privaten und geschäftlichen mobilen Endgeräte.
- Versichert sind Vermögensschäden insbesondere durch Missbrauch:
- von Kredit-, Bank-, Post- oder sonstigen Debitkarten, von Kundenkarten mit Zahlfunktion sowie von mobilen Endgeräten (u. a. Smartphone) beim bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen oder bei Abhebungen an Geldausgabeautomaten;
 - von Kartennummern bei Bezahlvorgängen (z. B. im Internet);
 - von mobilen Endgeräten infolge Fremdtelophonierens bzw. Nutzung des Internetzugangs;
 - beim Online-Banking;
 - beim Telefon-, Telefax- und E-Mail-Banking;
 - beim Lastschriftverfahren, bei Überweisungsaufträgen und bei Einlösung von Schecks.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

- 5.1 Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung von Debit-, Kredit- oder Kundenkarten, mobilen Endgeräten oder PIN, TAN, sonstigen Identifikations- oder Legitimationsdaten, einer digitalen Signatur oder echten Inhaber- oder Legitimationspapieren verursacht werden, die bereits vor Antragstellung in den Besitz eines Dritten gelangt sind bzw. dieser davon Kenntnis erlangt hat oder der versicherten Person abhandengekommen sind.
- 5.2 Schäden, welche die versicherte Person nur deshalb zu tragen hat, weil:
- sie die Anzeigepflichten des kontoführenden Geldinstitutes, Kartenvertragspartners, Netzanbieters bzw. Anbieters anderer Bezahlssysteme nicht erfüllt hat (unverzügliche Anzeige nach Kenntnis von Verlieren, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung einer versicherten Sache);
 - sie den Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung ungenutzt hat verstreichen lassen.
- 5.3 Schäden, die als mittelbare Folge einer missbräuchlichen Handlung entstanden sind, z. B. entgangener Gewinn oder Zinsverluste.
- 5.4 Schäden, die dadurch entstehen, weil die missbräuchliche Handlung durch eine versicherte Person erfolgt ist.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

- 6.1 Bei Missbrauch einer versicherten Sache gemäss Ziffer II H 4 bzw. Verdacht eines entsprechenden Missbrauchs, ist dieser sofort dem Kartenvertragspartner, dem Netzanbieter bzw. dem Anbieter anderer Bezahlssysteme zu melden. Zudem ist die sofortige Sperrung zu veranlassen.
- 6.2 Der Verdacht auf Missbrauch ist unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.
- 6.3 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Travel unverzüglich schriftlich melden.
- 6.4 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 13):
- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden;
 - Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens;
 - schriftliche Erklärung des betroffenen kontoführenden Geldinstituts, Kartenvertragspartners, Netzanbieters oder Anbieters anderer Bezahlssysteme, zur Entschädigung des Vermögensschadens.

J Flugverspätung

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versichertes Ereignis

Wenn ein Luftverkehrsanschluss zwischen zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens drei Stunden durch das ausschliessliche Verschulden des ersten Luftfahrtunternehmens verpasst wird.

3 Versicherte Leistungen

Übernahme der Mehrkosten (Hotel, Umbuchung, Telefonate) für die Fortsetzung der Geschäftsreise. Diese Leistung wird im Nachgang zu den Leistungen der Fluggesellschaft erbracht.

4 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

- 4.1 Wenn das Luftfahrtunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abrechnen müsste.
- 4.2 Wenn die versicherte Person für die Verspätung selbst verantwortlich ist.

5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

- 5.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Travel schriftlich melden.
- 5.2 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 13):
- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden;
 - Buchungsbestätigung;
 - Verspätungsnachweis des Luftfahrtunternehmens inkl. Angabe der Verspätungsdauer sowie der evtl. erhaltenen Entschädigung;
 - Quittungen für Mehrkosten.

K1 Reisegepäck

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit unter Ausschluss des Wohnortes der versicherten Person. Der Versicherungsschutz gilt während der Geschäftsreise.

3 Versicherte Gegenstände

Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person einschliesslich der mitgeführten Hilfsmittel zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit, d. h. sämtliche Gegenstände für den persönlichen Bedarf und sämtliche Gegenstände zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit, die auf Geschäftsreisen mitgeführt oder einem Transportunternehmen zur Beförderung übergeben werden und deren Eigentümer/-in die versicherte Person oder deren Arbeitgeber ist.

4 Versicherte Ereignisse

Versichert sind:

- Diebstahl;
- Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person);
- Beschädigung;
- Zerstörung;
- Verlust und Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs;
- verspätete Ablieferung/Auslieferung von mindestens vier Stunden durch ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs.

5 Versicherte Leistungen

- 5.1 Bei einem Totalschaden oder -verlust wird der Zeitwert des versicherten Gegenstands vergütet. Als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungswert abzüglich einer Wertminderung von 10% im ersten Jahr ab Kaufdatum und jeweils 20% in den Folgejahren, insgesamt jedoch maximal 50%.
- 5.2 Bei einem Teilschaden sind die Kosten für die Reparatur der beschädigten Gegenstände durch den Zeitwert begrenzt.
- 5.3 Bei Filmen sowie Daten-, Bild- und Tonträgern wird der Materialwert vergütet.
- 5.4 Bei verspäteter Ablieferung/Auslieferung von mindestens vier Stunden des Reisegepäcks durch ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs beträgt die Entschädigung für unbedingt notwendige Anschaffungen und Mietkosten höchstens 20% der vereinbarten Versicherungssumme.
- 5.5 Bei Personen- und Fahrzeugausweisen sowie Schlüsseln sind die Kosten auf die Ersatzerfertigung begrenzt.
- 5.6 Für Brillen und Kontaktlinsen werden höchstens CHF 200.– vergütet.
- 5.7 Die versicherte Person hat pro Schadenfall durch Diebstahl einen Selbstbehalt von CHF 200.– zu tragen.

6 Nicht versicherte Gegenstände

Nicht versicherte Gegenstände sind:

- Wertgegenstände wie Pelze, Schmuck, Edelsteine, Perlen und Uhren;
- Mobile Endgeräte (vgl. Versicherungskomponente Schutz mobiler Endgeräte);
- Motorfahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge, jeweils samt Zubehör;
- Wertgegenstände, die von einer besonderen Versicherung gedeckt sind;
- Wertpapiere, Urkunden, Geschäftspapiere, Reisetickets und Gutscheine, Bargeld, Kredit- und Kundenkarten sowie Briefmarken;
- Gegenstände, die tagsüber auf einem Fahrzeug oder nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) in oder auf einem Fahrzeug, in dem die versicherte Person nicht übernachtet, zurückgelassen werden;
- Edelmetalle, lose Edelsteine und Perlen, Handelswaren, Warenmuster, Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert und Berufswerkzeuge;
- Hörgeräte und Hörgeräte-Zubehör, medizinische Hilfsmittel und Prothesen;
- Diebstahl, Verlust und Zerstörung von Geldwerten (vgl. Versicherungskomponente Kontoschutz).

7 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

- 7.1 Nicht versichert sind Schäden, die zurückzuführen sind auf:
- Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person;
 - Verlegen, Verlieren und Liegenlassen;
 - das Zurücklassen oder Abstellen von Gegenständen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person;
 - eine nicht dem Wert des Gegenstandes angemessene Art der Verwahrung (vgl. Ziffer II K1 8);
 - Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie Gebrauchsabnutzung;
 - Unruhen, Plünderungen, Behördenanordnungen und Streiks oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar dadurch verursacht werden.
- 7.2 Bei verspäteter Ablieferung des Reisegepäcks sind Kosten, die nach dem Rückflug am Zielflughafen oder Zielort entstehen, nicht versichert.

8 Verhaltenspflichten auf der Geschäftsreise

Wertgegenstände wie Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, jeweils samt Zubehör, müssen, wenn sie nicht getragen oder verwendet werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert des Gegenstandes angemessen sein.

9 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

- 9.1 Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen:
- bei Diebstahl und Raub durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle;
 - bei Beschädigung durch das Transportunternehmen, einen verantwortlichen Dritten oder die Reise- bzw. Hotelleitung;

- bei Verlust oder verspäteter Ablieferung/Auslieferung durch das zuständige Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs.
- 9.2 Wird der Verlust oder die Beschädigung während der Beförderung durch ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs erst nach der Auslieferung entdeckt, muss der Tatbestand innerhalb von zwei Arbeitstagen dem zuständigen Transportunternehmen schriftlich angezeigt und von diesem bestätigt werden.
- 9.3 Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann Allianz Travel die Leistungen kürzen oder verweigern.
- 9.4 Beschädigte Gegenstände sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalls der Allianz Travel zur Verfügung zu halten und auf ihr Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.
- 9.5 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Travel schriftlich melden.
- 9.6 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 13):
- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden;
 - Buchungsbestätigung;
 - Schadenbestätigung des Transportunternehmens (z. B. Property Irregularity Report [PIR]);
 - Polizeibericht bei Diebstahl oder Raub;
 - Bestätigung des Transportunternehmens über den definitiven Verlust des Gepäcks und Entschädigungsbrief;
 - Kaufquittung, bei Fehlen der Garantieschein, bei Beschädigung die Reparaturrechnung oder der Kostenvoranschlag.

K2 Schutz mobiler Endgeräte

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit unter Ausschluss des Wohnortes der versicherten Person. Der Versicherungsschutz gilt während der Geschäftsreise.

3 Versicherte Geräte

Versichert sind von der versicherten Person für den persönlichen Bedarf und/oder zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit auf Geschäftsreisen mitgeführten mobilen Endgeräte (Mobiltelefone, Tablets und Notebooks), deren Eigentümer/-in die versicherte Person oder deren Arbeitgeber ist.

4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- 4.1 Bei Beschädigung oder Zerstörung eines versicherten Gerätes während der Geschäftsreise erbringt Allianz Travel folgende Leistungen:
- 4.1.1 Erstattung der Reparaturkosten des versicherten Gerätes, unter Berücksichtigung dessen Anschaffungswerts (Originalpreis inkl. aller Steuern) respektive des «ohne Abo»-Preises (Mobiltelefone/Tablets mit Provider-Vertragsbindung) und der in Ziffer II K2 4.3 aufgeführten Entschädigungsbegrenzungen nach Alter des Gerätes.
- 4.1.2 Ist eine Reparatur nicht möglich oder liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor (Reparaturkosten übersteigen den Zeitwert), erstattet Allianz Travel die Kosten für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand unter Berücksichtigung der in Ziffer II K2 4.3 aufgeführten Entschädigungsbegrenzungen nach Alter des Gerätes.
- 4.2 Bei Diebstahl oder Raub eines versicherten Gerätes während der Geschäftsreise erbringt Allianz Travel folgende Leistungen:
- 4.2.1 Erstattung der Kosten für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte, unter Berücksichtigung der unter Ziffer II K2 4.3 aufgeführten Entschädigungsbegrenzungen nach Alter des Gerätes. Als gleichwertig gilt ein Gerät des gleichen Typs/Modells im Wert von maximal dem Anschaffungspreis bzw. «ohne Abo»-Preis des versicherten Gerätes.
- 4.3 Die Versicherungsleistung wird wie folgt berechnet:
- < 1 Jahr altes Gerät: Wiederbeschaffung zum Neuwert;
 - > 1 Jahr bis < 2 Jahre alte Geräte: 80% des ursprünglichen Anschaffungspreises;
 - > 2 Jahre bis < 3 Jahre alte Geräte: 60% des ursprünglichen Anschaffungspreises;
 - > 3 Jahre bis < 4 Jahre alte Geräte: 40% des ursprünglichen Anschaffungspreises;
 - > 4 Jahre bis < 5 Jahre alte Geräte: 20% des ursprünglichen Anschaffungspreises.
- 4.4 Erweist sich ein versichertes Gerät infolge eines versicherten Ereignisses als nicht mehr funktionstüchtig, erstattet Allianz Travel der versicherten Person die Kosten für ein notwendiges Leihgerät (inkl. Lieferung) bis max. CHF 200.–.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

- 5.1 Nicht versichert sind Schäden, die zurückzuführen sind auf:
- Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht der anspruchsberechtigten Person;
 - Programmierung, Einstellung, Wartung, Überholung, Veränderung der ursprünglichen Eigenschaften oder Reinigung des Gerätes;
 - unsachgemässe Handhabung oder sonstige zweckentfremdete Verwendung;
 - Feuer, Blitzschlag, Explosion oder Elementarschäden;
 - Verlegen, Verlieren, Liegenlassen, Vergessen oder sonstiges Abhandenkommen;
 - Nutzungsausfall des schadhaften Gerätes;
 - Gebrauchsabnutzung.
- 5.2 Nicht versichert sind:
- Schäden, die nicht die Funktion des Gerätes beeinträchtigen (kosmetische Schäden wie z. B. Kratzer, Dellen, Beulen);
 - Datenverlust, Wertminderungs- sowie Folgeschäden jeglicher Art;
 - Produktbestandteile, die regelmässig ersetzt werden müssen; dazu gehören z. B. Batterien oder Akkus;
 - Schäden an Zubehör der Geräte (z. B. Kopfhörer, Ladekabel, Eingabegeräte aller Art, externes Speicher- oder Ladegerät);
 - Kosten für Software einschliesslich Betriebssystem, Datenverluste, externe Datenträger, nachträgliche Einbauten, Um- bzw. Aufrüstungen;
 - Softwareschäden und Schäden, die durch Software oder Software-Viren verursacht werden (ausgenommen Kosten für Software-Updates im Rahmen gedeckter Reparaturleistungen).

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

- 6.1 Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen:
- bei Diebstahl und Raub durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle.
- 6.2 Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann Allianz Travel die Leistungen kürzen oder verweigern.
- 6.3 Beschädigte Geräte sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalls der Allianz Travel zur Verfügung zu halten und auf ihr Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.
- 6.4 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Travel schriftlich melden.
- 6.5 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 13):
- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden;
 - Buchungsbestätigung;
 - Polizeibericht bei Diebstahl oder Raub;
 - Kaufquittung, bei Fehlen der Garantieschein, bei Beschädigung die Reparaturrechnung oder der Kostenvorschlag.

L Mietfahrzeug-Selbstbehaltsschluss (CDW)

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem im Mietvertrag eingetragenen Beginn des Mietzeitraums und endet mit dem im Mietvertrag aufgeführten Ende der Miete, spätestens aber mit der Rückgabe des Fahrzeugs beim Vermieter. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die innerhalb der Mietvertragsdauer verursacht werden.

3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die von einer versicherten Person während der Geschäftsreise gemieteten Personenwagen, Motorhomes, Camper, Wohnmobile, Campingbusse, Kleinbusse oder Motorräder (abschliessende Aufzählung) sofern diese durch die versicherte Person selber gelenkt wurden. Taxis, Fahrzeuge von Fahrschulen sowie Fahrzeuge im Rahmen von Carsharing-Modellen (wie Mobility usw.) sind nicht versichert.

4 Versicherte Ereignisse

Versichert sind Schäden am Mietfahrzeug oder Schäden infolge Diebstahls des Mietfahrzeugs, welche während der Mietdauer entstehen. Voraussetzungen für die Entschädigung sind ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt.

5 Versicherte Leistung

- 5.1 Im Schadenfall erstattet Allianz Travel der versicherten Person einen vom Vermieter belasteten Selbstbehalt.
- 5.2 Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweilig vertraglich geschuldeten Selbstbehalt, ist jedoch auf die maximale Versicherungssumme beschränkt.
- 5.3 Erreicht der gemäss Ziffer II L 4 versicherte Schaden nicht die Höhe des vertraglich geschuldeten Selbstbehalts, übernimmt Allianz Travel die gesamten Kosten, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.

6 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

- 6.1 Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht.
- 6.2 Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers.
- 6.3 Schäden, die der Fahrzeuglenker im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimittel Einfluss verursacht hat.
- 6.4 Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Vermieter stehen.
- 6.5 Schäden, die sich auf nicht öffentlichen oder nicht offiziellen Strassen ereignen.
- 6.6 Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern.
- 6.7 Schäden, die von der Kasko- oder Diebstahlversicherung abgelehnt werden.

7 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

- 7.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Travel schriftlich melden.
- 7.2 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 13):
- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden;
 - Mietvertrag mit ersichtlichem Selbstbehalt;
 - Schadenrapport des Vermieters;
 - Schadenabrechnung des Vermieters;
 - Kreditkartenauszug mit der Belastung des Schadens.

M Unfallkapital

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versichertes Ereignis

Unfall
Wenn die versicherten Person während der Geschäftsreise verunfallt. Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

3 Versicherte Leistungen

- 3.1 Im Todesfall
Die vereinbarte Versicherungssumme, wenn die versicherte Person an den Folgen eines Unfalls innert drei Jahren nach dem Unfall stirbt.
- 3.1.1 Die Auszahlung dieses Kapitals erfolgt an die gesetzlichen Erben, sofern die versicherte Person keine anderslautende schriftliche Verfügung hinterlassen hat.
- 3.1.2 Führt der Unfall zum Tod der versicherten Person, so wird die vereinbarte Versicherungssumme unter Abzug der allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Invaliditätsentschädigungen ausbezahlt.
- 3.2 Bei Invalidität
Das gemäss den nachstehenden Grundsätzen errechnete Kapital, wenn die versicherte Person wegen eines Unfalls innert drei Jahren nach dem Unfall eine dauernde körperliche oder geistige Gesundheitsschädigung erleidet.

- 3.2.1 Das Invaliditätskapital wird aufgrund des Invaliditätsgrades und der in der Versicherungspolice vereinbarten Versicherungssumme errechnet. Die Leistungen sind auf 100 % des vereinbarten Kapitals begrenzt.
- 3.2.2 Die Bemessung des Invaliditätsgrades erfolgt ohne Rücksicht auf Beruf oder Tätigkeit der versicherten Person nach ärztlichem Gutachten. Es ist somit unerheblich, ob und in welchem Ausmass ein Erwerbsausfall entsteht.
Es gelten die folgenden festen Invaliditätsgrade bei gänzlichem Verlust oder bei voller Gebrauchsunfähigkeit:
- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| – Verlust von mindestens zwei Gliedern eines Langfingers oder eines Gliedes des Daumens | 5 % |
| – Verlust eines Daumens | 20 % |
| – Verlust einer Hand | 40 % |
| – Verlust eines Armes im Ellbogen oder oberhalb desselben | 50 % |
| – Verlust einer Grosszehe | 5 % |
| – Verlust eines Fusses | 30 % |
| – Verlust eines Beines im Kniegelenk | 40 % |
| – Verlust eines Beines oberhalb des Kniegelenks | 50 % |
| – sehr starke schmerzhaft funktionseinschränkung der Wirbelsäule | 50 % |
| – Paraplegie | 90 % |
| – Tetraplegie | 100 % |
| – Verlust einer Ohrmuschel | 10 % |
| – Verlust des Gehörs auf einem Ohr | 15 % |
| – vollständige Taubheit | 85 % |
| – Verlust des Sehvermögens auf einer Seite | 30 % |
| – vollständige Blindheit | 100 % |
| – Verlust der Nase | 30 % |
| – Skalpierung | 30 % |
| – sehr schwere Entstellung im Gesicht | 50 % |
| – schwere Beeinträchtigung der Kaufähigkeit | 25 % |
| – Verlust einer Niere | 20 % |
| – Verlust der Milz | 10 % |
| – Verlust der Geschlechtsorgane oder der Fortpflanzungsfähigkeit | 40 % |
| – Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes | 15 % |
| – sehr schwere Beeinträchtigung der Lungenfunktion | 80 % |
| – sehr schwere Beeinträchtigung der Nierenfunktion | 80 % |
| – Beeinträchtigung von psychischen Teilfunktionen wie Gedächtnis und Konzentrationsfähigkeit | 20 % |
| – habituelle Schulterluxation | 10 % |
| – posttraumatische Epilepsie mit Anfällen oder in Dauermedikation ohne Anfälle | 30 % |
| – sehr schwere organische Sprachstörungen, sehr schweres motorisches oder psychoorganisches Syndrom | 80 % |
- 3.2.3 Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit wird ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad angenommen.
- 3.2.4 Werden gleichzeitig mehrere Körperteile oder Organe betroffen, so erfolgt die Ermittlung des Invaliditätsgrades, der höchstens 100 % der Versicherungssumme betragen kann, durch Addition der einzelnen Verluste.
- 3.2.5 Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen erfolgt die Festsetzung des Invaliditätsgrades in Anlehnung an oben genannte Prozentsätze.
- 3.2.6 Wenn vorbestehende Körpermängel die Unfallfolgen erschweren, berechnen diese nicht zu einer höheren Invaliditätsentschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person betroffen hätte. Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, wird bei Feststellung der Invalidität der schon vorhandene, nach oben genannten Grundsätzen zu berechnende Invaliditätsgrad abgezogen.
- 3.2.7 Für psychische oder nervöse Störungen wird eine Entschädigung nur ausgerichtet, soweit diese auf die durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems zurückzuführen sind.
- 3.3 **Höchsthaftung / Maximalleistung**
Wenn das gleiche Ereignis zur Invalidität oder zum Tod mehrerer bei der Allianz Travel versicherten Personen führt, ist die von der Allianz Travel zu bezahlende Entschädigung für alle bei der Allianz Travel versicherten Personen auf CHF 10'000'000.– begrenzt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten und in der Versicherungspolice aufgeführten Versicherungssumme eine proportionale Aufteilung.
- 4 **Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5)**

- Wenn die Invalidität oder der Tod zurückzuführen ist auf:
- Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllt;
 - Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren jeder Art von Fluggeräten;

- Folgen der Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden.

5 **Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 6)**

- 5.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Travel schriftlich melden. Von einem Todesfall ist die Allianz Travel so zeitig zu benachrichtigen, dass eine Sektion veranlasst werden kann, wenn für den Tod noch andere Ursachen als ein Unfall möglich sind.
Die Verletzung der Anzeigepflicht bewirkt den Verlust des Anspruchs auf Versicherungsleistungen, ausser wenn die Unterlassung den Umständen entsprechend als unverschuldet anzusehen ist.
- 5.2 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 13):
- Buchungsbestätigung;
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detaillierter Unfallbericht mit Diagnose, Polizeibericht, Nachweis der Invalidität, Todesurkunde usw.).

N Reiseprivathaftpflicht

1 **Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 **Versicherte Ereignisse**

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherte Person erhoben werden, wegen:

- Personenschäden, d. h. Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung der Personen;
- Sachschäden, d. h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen.

3 **Versicherte Leistung**

Die Reiseprivathaftpflichtversicherung schützt das Vermögen der versicherten Person als Private gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter, die während der Geschäftsreise entstehen. Die Allianz Travel bezahlt berechnete Ansprüche Dritter und vertritt die versicherte Person gegenüber den Geschädigten. Sie wehrt unberechtigte Ansprüche ab und unterstützt die versicherten Personen bei der Herabsetzung erhöhter Forderungen.

4 **Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5)**

- Kein Versicherungsschutz besteht für:
- 4.1 die Haftpflicht im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit;
 - 4.2 Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
 - 4.3 die Haftpflicht gemäss OR 54 (Billigkeitshaftung des Urteilsunfähigen);
 - 4.4 die Haftpflicht als Halter, Lenker oder aktiver Benützer von Motorfahrzeugen inkl. Gokarts und von ihnen gezogene Anhänger;
 - 4.5 die Haftpflicht als Halter, Führer oder Benützer von Schiffen und Fluggeräten aller Art;
 - 4.6 Schäden an benützten Schiffen und Fluggeräten, je inkl. Ausrüstung und Zubehör;
 - 4.7 Ansprüche aus dem Verlust oder der Beschädigung von Daten und Programmen (Software);
 - 4.8 Ansprüche für Schäden an und aus dem Verlust von Geschäftsschlüsseln oder anderen zur Öffnung von geschäftlichen Schliesssystemen dienender Mittel wie z. B. Badges inkl. Folgekosten;
 - 4.9 Aufwendungen zur Verhütung von Schäden (Schadenverhütungskosten);
 - 4.10 Ansprüche infolge Übertragung ansteckender Krankheiten der Menschen, Tiere und Pflanzen;
 - 4.11 Ansprüche im Zusammenhang mit gentechnischen Veränderungen;
 - 4.12 Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest oder asbesthaltigen Materialien.

5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

- 5.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Travel schriftlich melden (Todesfälle binnen 24 Stunden).
- 5.2 Wir die versicherte Person wegen des Schadens gerichtlich oder aussergerichtlich belangt oder wird gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet, ist die Allianz Travel unverzüglich zu benachrichtigen und sämtliche Dokumente der Allianz Travel weiterzuleiten.
- 5.3 Die versicherte Person ist verpflichtet, die Allianz Travel bei der Ermittlung des Sachverhaltes, der Führung von Verhandlungen mit dem Geschädigten und der Abwehr ungerechtfertigter oder übertriebener Ansprüche zu unterstützen. Ohne Zustimmung der Allianz Travel darf die versicherte Person Ansprüche weder ganz noch teilweise anerkennen oder befriedigen.
- 5.4 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 13):
- Buchungsbestätigung;
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detaillierter Arztbericht mit Diagnose, Polizeibericht usw.).

O Pannen- und Unfallhilfe

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt ausschliesslich für Ereignisse in folgenden Ländern: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Gibraltar, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei (europäischer Teil), Ungarn, Zypern (griechischer Teil). Dem Geltungsbereich Schweiz gleichgestellt ist das Fürstentum Liechtenstein. Bei Transporten über das Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieses örtlichen Geltungsbereichs liegen.

3 Versicherte Fahrzeuge

Das von der versicherten Person während der Geschäftsreise gelenkte Motorfahrzeug (Personenwagen und Wohnmobile bis 3,5 t sowie Motorräder).

4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Die Allianz Travel-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 283 34 25
Telefax +41 44 283 33 33

4.1 Pannenhilfe / Abschleppen / Bergung

Wenn das Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrtüchtig ist, organisiert und übernimmt Allianz Travel die Kosten für die Pannenhilfe am Ort des Ereignisses oder für das Abschleppen in eine nahe gelegene und geeignete Garage. Die Kosten für die Bergung nach einem Unfall (Rückführung des Fahrzeugs auf die Fahrbahn) sind bis CHF 2'000.– versichert.

4.2 Übernachtung / Rückreise / Mietwagen

Wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder nach einer Panne oder einem Unfall nicht am gleichen Tag (im Ausland aufgrund einer Expertise nicht innerhalb von 48 Stunden) in einer nahe gelegenen und geeigneten Garage repariert werden kann, organisiert und übernimmt Allianz Travel eine der folgenden drei Leistungen, sofern sie den Leistungen vorgängig zugestimmt hat:

4.2.1 Übernachtung

Wenn das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann oder bei Diebstahl die Rück- oder Weiterreise nicht gleichentags möglich ist, organisiert und übernimmt Allianz Travel eine Übernachtung bis CHF 120.– pro Insasse im Wohnstaat der versicherten Person, im

Ausland maximal zwei Übernachtungen bis CHF 120.– pro Insasse und Nacht.

4.2.2 Rückreise

Übernahme der Kosten für die Rückreise aller Insassen an den Wohnort der versicherten Person mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Schweiz: Bahnbillett 1. Klasse/Ausland: Bahnbillett 1. Klasse oder Flugticket Economy-Klasse, wenn die Bahnreise sechs Stunden übersteigt). Erfolgt die Rückreise im Wohnstaat der versicherten Person mit einem Taxi, da kein öffentliches Verkehrsmittel verfügbar ist, werden dafür maximal CHF 300.– vergütet.

4.2.3 Mietwagen

Organisation und Übernahme der Kosten eines Mietwagens für die Weiter- oder Rückreise für höchstens zwei Tage (max. CHF 500.–) bei Ereignissen in der Schweiz bzw. höchstens fünf Tage (max. CHF 1'500.–) bei Ereignissen im Ausland. Treibstoffkosten und sonstige Nebenkosten werden nicht übernommen. Die versicherte Person verpflichtet sich, die vertraglichen Bestimmungen der Mietwagenfirma zu erfüllen.

4.3 Taxikosten

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis gemäss Ziffer II O 4.2 Taxikosten an, übernimmt Allianz Travel diese bis maximal CHF 100.– pro Ereignis.

4.4 Rücktransport des Fahrzeugs

Wenn das Fahrzeug im Wohnstaat der versicherten Person nicht am gleichen Tag und im Ausland nicht innert 48 Stunden repariert werden kann, organisiert und übernimmt Allianz Travel die Kosten für den Rücktransport des fahrtüchtigen oder wiedergefundenen Fahrzeugs zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt am Wohnort der versicherten Person. Bei einem Rücktransport aus dem Ausland werden die Transportkosten nur übernommen, sofern sie tiefer als der Zeitwert des Fahrzeugs nach dem Ereignis sind. Wird das Fahrzeug nicht in den Wohnstaat der versicherten Person zurückgeführt, organisiert Allianz Travel die Entsorgung und übernimmt die Zolllkosten.

4.5 Ausfall des Fahrzeugenlenkers

Wenn der Lenker schwer erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt und kein Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann, organisiert und übernimmt Allianz Travel die Rückreise der übrigen Insassen gemäss Ziffer II O 4.2.2 sowie den Rücktransport des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Autowerkstatt am Wohnort der versicherten Person.

4.6 Zustellung von Ersatzteilen im Ausland

Wenn in der nahe gelegenen und geeigneten Garage die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, organisiert und übernimmt Allianz Travel nach Möglichkeit die Kosten für die sofortige Zustellung. Die Kosten für die Ersatzteile sind nicht versichert.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

5.1 Wenn die Allianz Travel-Notrufzentrale den Leistungen nicht vorgängig zugestimmt hat.

5.2 Die Leistungen gemäss Ziffer II O 4.2 bis II O 4.6 können nur in Anspruch genommen werden, wenn zuvor die Pannenhilfe bzw. das Abschleppen gemäss Ziffer II O 4.1 durch Allianz Travel organisiert worden ist.

5.3 Wenn sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Ereignisses in einem Zustand befindet, der nicht den geltenden Bestimmungen der Strassenverkehrsordnung entspricht, oder wenn die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten nicht ausgeführt wurden.

5.4 Pannen und Unfälle, die sich auf nicht öffentlichen oder nicht offiziellen Strassen ereignen.

5.5 Pannen und Unfälle, die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten sind.

5.6 Wenn es sich um ein gewerblich genutztes Fahrzeug oder einen Mietwagen handelt.

5.7 Wenn das Ereignis durch Vandalismus oder ein Elementarereignis verursacht wurde.

5.8 Schäden am Fahrzeug und an mitgeführten Gütern sowie allfällige Folgekosten sind nicht versichert.

5.9 Die Kosten der Reparatur und der Ersatzteile sind nicht versichert.

5.10 Allianz Travel haftet nicht für Schäden, die durch einen von ihr beauftragten Leistungserbringer verursacht werden.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

6.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II O 4).

6.2 Schäden am versicherten Fahrzeug, die durch einen von der Allianz Travel im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis beauftragten Leistungserbringer verursacht werden, müssen direkt beim Leistungserbringer bzw. Verursacher geltend gemacht werden.

P Reiserrechtsschutz

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Gegenstand und örtlicher Geltungsbereich

Die versicherte Person geniesst Rechtsschutz ausschliesslich im Zusammenhang mit Geschäftsreisen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Risikoträgerin ist die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in Wallisellen.

3 Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

- 3.1 Verteidigung im Straf- und Administrativverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten.
- 3.2 Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter von Unfällen jeglicher Art sowie bei Tätlichkeiten, Diebstahl oder Raub.
- 3.3 Streitigkeiten mit privaten oder öffentlichen Versicherungen, die den Versicherten decken.
- 3.4 Vertragliche Streitigkeiten aus folgenden für die Geschäftsreise oder auf der Geschäftsreise geschlossenen Verträgen:
 - Miete oder Leihe eines für den Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeuges bis 3,5 t;
 - Reparatur oder Transport eines solchen Fahrzeuges;
 - Reise- und Beherbergungsvertrag;
 - vorübergehende Miete einer Ferienwohnung;
 - Personen- oder Gepäcktransport.

4 Versicherte Leistungen

- 4.1 Leistungen des Rechtsdienstes der CAP
- 4.2 Geldleistungen bis zur maximalen Versicherungssumme pro Schadenfall bei Reisen im Geltungsbereich Europa und pro Schadenfall bei Reisen ausserhalb des Geltungsbereiches Europa (sofern diese Versicherungsvariante abgeschlossen wurde) für:
 - Kosten von Expertisen und Analysen, die durch die CAP, den Anwalt der versicherten Person oder durch das Gericht in Auftrag gegeben worden sind;
 - Gerichts- und Schiedsgerichtskosten;
 - Parteientschädigungen;
 - Anwalts honorare;
 - notwendige Übersetzungskosten;
 - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft).Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

5 Abwicklung eines Schadenfalles

- 5.1 Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an: CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich, Tel. +41 58 358 09 09, Telefax +41 58 358 09 10, E-Mail: capoffice@cap.ch, www.cap.ch, Referenz Z75.1.685.643.
- 5.2 Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehaltlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen den Schadenfall betreffend zu übermitteln. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern.
- 5.3 Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von denen einer von der CAP angenommen werden muss.
- 5.4 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der CAP hinsichtlich der zur Regelung des Schadenfalles zu ergreifenden Massnahmen kann der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.

6 Nicht versicherte Fälle und Leistungen

- 6.1 Wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Schadenfalls keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war.
- 6.2 Bei Streitigkeiten mit Steuer- oder Zollbehörden oder Verfahren wegen Widerhandlungen gegen Steuer- oder Zollvorschriften (z. B. Schmuggel).
- 6.3 Wenn der Versicherte gegen die CAP, Allianz Travel, deren Beauftragte oder Personen, die in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen, vorgehen will.
- 6.4 Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen handelt, die durch dieselbe Rechtsschutz-Versicherungspolice versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst).
- 6.5 Wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.
- 6.6 Straf- und Verwaltungsverfügungskosten.

III Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Servicekomponenten

Q Serviceleistungen ohne Kostenübernahme

1 Vermittlungs- und Benachrichtigungsservice

- 1.1 Vermittlung von Krankenhäusern und Ärzten im Ausland
Allianz Travel vermittelt der versicherten Person bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Krankenhaus in der Gegend des Aufenthalts. Bei Verständigungsproblemen leistet Allianz Travel Übersetzungshilfe.
- 1.2 Benachrichtigungsservice für Angehörige und Arbeitgeber
Falls Allianz Travel Massnahmen organisiert, informiert sie bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

2 Kostenvorschuss an ein Krankenhaus

Wenn bei der versicherten Person während der Geschäftsreise eine schwere Krankheit, ein schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder eine ärztlich attestierte unerwartete Verschlimmerung einer chronischen Krankheit eintritt und sie ausserhalb des Wohnstaates hospitalisiert werden muss, leistet Allianz Travel falls notwendig einen Vorschuss bis CHF 5'000.– an die Krankenhauskosten. Der vorgeleistete Betrag ist der Allianz Travel innert 30 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus zurückzuzahlen.

3 Home Care

Wenn während einer Geschäftsreise Notsituationen am ständigen Wohnsitz der versicherten Person in der Schweiz infolge Feuer-, Elementar-, Einbruch- oder Wasserereignisse sowie bei Glasbruch eintreten, gibt Allianz Travel der versicherten Person die Telefonnummer eines geeigneten Handwerkers an. Dieser ist von der versicherten Person aufzubieten und führt die Sofortmassnahmen so aus, dass kein weiterer Schaden entsteht. Die Kosten für die notfallmässige Behebung des Schadens sind durch die versicherte Person zu tragen. Sie erhält die Rechnung direkt vom aufgetobenen Handwerker.

4 Kontakt für Serviceleistungen

Um die unter Ziffer III Q 1 bis III Q 3 aufgeführten Serviceleistungen in Anspruch zu nehmen, kann die versicherte Person rund um die Uhr während 365 Tagen sowohl vor als auch während der Geschäftsreise auf folgende Nummern zugreifen:

Telefon +41 44 283 34 25
Telefax +41 44 283 33 33

5 Haftung

- Allianz Travel haftet nicht für:
- Vermögens- und Folgeschäden sowie Gesundheitseinschränkungen, die aus den Informationen der jeweiligen Serviceleistungen resultieren;
 - Schäden, die mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Leistungserbringer bzw. Institutionen entstehen, sowie für Schäden und Folgeschäden, die während und nach deren Arbeit auftreten;
 - Vermögensschäden, die infolge des Verlusts von Kredit-, Bank- und Postkarten auftreten.



Allianz Travel

Richtiplatz 1

8304 Wallisellen

Tel. +41 44 283 32 22

Fax +41 44 283 33 83

info.ch@allianz.com

www.allianz-travel.ch